

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22.02.2019

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. November 2018
2. Neuorganisation GEVAG, Vorberatung und Verabschiedung für die Urnenabstimmung
3. Totalrevision Gemeindeverfassung
4. Zustimmung Kauf Liegenschaft Wilhelm, Krediterteilung, Kompetenzerteilung für Weitergabe
5. Mitteilungen und Umfrage

Begrüssung und Feststellung der ordnungsgemässen Einladung zur Versammlung

Der Präsident stellt zuhanden des Protokolls fest: die Traktanden zur heutigen Gemeindeversammlung wurden rechtzeitig bekanntgegeben. Eine Botschaft wurde allen Haushaltungen zugestellt. Das Protokoll vom 23.11.2018, der Entwurf der Verfassung und die Anträge des Gemeindevorstandes sowie weitere Unterlagen zu den Verhandlungsgegenständen sind auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt und wurden auch weitgehend auf der Website aufgeschaltet und waren somit einsehbar. Der Präsident stellt die Traktandenliste zur Diskussion. Diesbezüglich kommen keine Einwände und somit gilt die Traktandenliste als genehmigt.

Als Stimmenzähler vorgeschlagen und gewählt werden: Herr x und Herr x. Die Stimmenzähler erheben die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten – es sind 75 stimmberechtigte Personen. Nicht stimmberechtigt ist der Gemeindegemeinder x.

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. November 2018

Der Präsident gibt bezüglich des Protokolls folgende Erklärungen ab:

Gemäss neuem Gemeindegesetz des Kantons Graubünden, welches seit Mitte 2018 in Kraft ist, werden die Gemeindeversammlungsprotokolle spätestens 30 Tage nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. Die Publikation von Protokollen in elektronischen Medien ist unter den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dies bedeutet, dass Online-Protokoll anonymisiert werden. Wünscht ein Votant, dass sein Name auch im Online-Protokoll sichtbar ist, muss er dies mittels schriftlicher Zustimmung kundtun. Bei der Protokollauflage auf der Gemeindeverwaltung sind die Namen der Votanten ersichtlich (Öffentlichkeitsgesetz).

Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. November 2018 lag ordnungsgemäss zur Einsichtnahme auf. Es sind keine Änderungsanträge eingegangen. Die Versammlung nimmt das Protokoll zur Kenntnis. Der Präsident verdankt es der Verfasserin x.

2. Vorberatung: Neuorganisation des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) als öffentlich-rechtliche Anstalt

Präsentation des Geschäftes durch den Gemeindepräsident

Der Gemeindeverband für Abfallbewirtschaftung in Graubünden (GEVAG) plant die Änderung seiner Rechtsform. Der Verband wurde im Jahre 1968 von 33 Gemeinden der Region Bündner Rheintal, Lenzerheide, Schanfigg, Prättigau und Davos gegründet, um die Abfallentsorgung gemeinsam und umweltgerecht zu regeln. Er soll nun in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden. Bereits im Herbst 2017 wurde dafür eine Vorberatungskommission ins Leben gerufen.

Der in der Vorberatungskommission erarbeitete Entwurf des neuen GEVAG-Gesetzes wurde vom Gemeindevorstand diskutiert und für gut befunden. Der Gemeindevorstand stellt sich vorbehaltlos hinter die Rechtsumwandlung. Anlässlich der Delegiertenversammlung des GEVAG vom 12. Dezember 2018 haben sich auch die Delegierten für die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt ausgesprochen.

Gemäss Art. 29 der Gemeindeverfassung ist dieses Geschäft in der Befugnis (mit Referendum) der Gemeindeversammlung. Aufgrund der speziellen Situation (Gleichzeitigkeit ist für den Auflösungsbeschluss zwingend) beantragt der Gemeindevorstand, das Geschäft zuhanden der Urnenabstimmung vom 19.5.2019 zu verabschieden.

Eine detaillierte Botschaft zu diesem Geschäft wird mit den üblichen Stimmunterlagen allen Haushaltungen zugestellt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, sowohl der Auflösung des GEVAG-Verbandes als auch der Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt zuzustimmen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Gemeinde bei einer Ablehnung der Neugründung ohne jeglichen Entschädigungsanspruch aus der Trägerschaft ausscheiden würde, sofern der Auflösung des Verbandes zugestimmt wird. Dies würde der Gemeinde zum Nachteil werden.

Eintreten wird nicht bestritten und ist somit beschlossen.

Der Gemeindevorstand unterbreitet folgenden Antrag:

Das Geschäft „Neuorganisation des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) als öffentlich-rechtliche Anstalt“ wird im zustimmenden Sinne zuhanden der Urnenversammlung vom 19.5.2019 verabschiedet.

Diskussion: Wird nicht verlangt.

Abstimmung:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme genehmigt.

3. Totalrevision Verfassung

Präsentation des Geschäftes durch den Gemeindepräsident

Per 1. Juli 2018 wurde das neue Gemeindegesetz des Kantons Graubünden in Kraft gesetzt. Die übergeordneten Gesetzesartikel bedeuten einen grossen Handlungsbedarf bei der Anpassung der Gemeindeverfassung. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung, dass die Gemeindeverfassung mehr als 30-jährig ist, hat der Gemeindevorstand beschlossen, eine Totalrevision der Gemeindeverfassung vorzunehmen. Als Basis diente die Musterverfassung des kantonalen Amtes für Gemeinden.

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe (Synopsis Version) fand vom 15.10. – 15.11.2018 statt. Diese ist bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt und war ebenfalls auf der Homepage aufgeschaltet. Während der öffentlichen Auflage ist eine einzige Stellungnahme eingegangen.

Eintreten wird nicht bestritten und ist somit beschlossen.

Die neue Verfassung wird artikelweise durch den Vizepräsidenten vorgetragen. Der Präsident ergänzt die Präsentation durch detaillierte Erklärungen zu diversen Artikeln.

Diskussion:

Herr x fragt nach, ob in Art. 50 die Departementsbezeichnung „Umweltschutz und Raumordnung“ nicht „Umwelt und Raumordnung“ heissen müsste.

Präsident: dies werde geklärt und bei Bedarf geändert.

Der Gemeindevorstand unterbreitet folgenden Antrag:

1. Der vorliegende Entwurf „Totalrevision Gemeindeverfassung“ wird genehmigt.

2. Die revidierte Gemeindeverfassung wird per 1.6.2019 in Kraft gesetzt.

Abstimmung:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme genehmigt.

4. Kauf Liegenschaft Wilhelm

Präsentation des Geschäftes durch den Gemeindepräsident

An der Gemeindeversammlung vom November 2018 hat der Gemeindevorstand die „Nachhaltige Boden- und Liegenschaftspolitik“ vorgestellt. Die Strategie geht davon aus, dass die Gemeinde sich aktiv im Liegenschaftshandel beteiligt. Die Zielsetzung liegt vor allem darin, der Spekulation entgegenzuwirken. Ebenfalls sollen die gemeindeeigenen Grundstücke nicht mehr verkauft, sondern nur noch im Baurecht abgegeben werden. Mit diesen Voraussetzungen erhofft sich der Gemeindevorstand die Steuerung einer nachhaltigen Entwicklung.

Im 2. Quartal 2018 hat der Eigentümer der Liegenschaft Bahnhofstrasse 1 in Schiers, den Gemeindevorstand über Verkauf Absichten informiert und angefragt, ob seitens der Gemeinde Interesse vorhanden sei. Der über 90-jährige Besitzer und seine Familie erhoben insofern Ihren Anspruch, dass auf keine Weise spekuliert werden darf. Der Idee, dass allenfalls eine noch zu gründende Wohnbaugenossenschaft das Haus anschliessend übernehmen könnte, fanden sie unterstützungswürdig.

Die Liegenschaft ist zurzeit im Erdgeschoss vom Geschäft Sereina Mode gemietet. Eine 4 ½ Zimmer-Wohnung im ersten Obergeschoss ist ebenfalls vermietet. Eine weitere 4 ½ und eine 3 ½ Zimmer-Wohnung stehen zurzeit leer.

Die Liegenschaft hat eine Grundstücksfläche von 300 m² und liegt in der Dorfkern-Zone. Die amtliche Verkehrswertschätzung vom Jahr 1991 liegt bei CHF 807'000.

Das Haus ist mittels einer Hausanalyse untersucht worden. Das Gebäude zeigt sich in einem guten, jedoch veralteten und abgenutzten baulichen Zustand. Drei grobe Sanierungsvarianten ergeben einen unterschiedlichen Investitionsbedarf. Eine dazugehörige wirtschaftliche Berechnung ergeben unterschiedliche tragbare Kostenmieten.

Der Kaufvertrag ist unter Vorbehalt der Zustimmung Gemeindeversammlung mit Referendumsfrist erstellt und unterzeichnet worden.

Die Hauptgründe des Gemeindevorstandes für diesen Antrag sind:

- Die Liegenschaft der Spekulation entziehen
- Die bauliche Entwicklung im Dorfkern steuern
- Neue Einnahmen (Baurechtszins, Kompensation Verkäufe)
- Kleinere Betriebe im Dorfkern fördern

Eintreten wird nicht bestritten und ist somit beschlossen.

Der Gemeindevorstand unterbreitet folgende Anträge:

1. Die Zustimmung für den Kauf der Liegenschaft Wilhelm an der Bahnhofstrasse 1 in Schiers, zu erteilen.

2. Einem Kredit von CHF 560'000 (exkl. Gebühren) zuzustimmen.

3. Dem Gemeindevorstand die Kompetenz zu erteilen

- a) **Das Land im Baurecht weiterzugeben**
- b) **Das Gebäude der Verwertung zuzuführen an einen in Schiers wohnhaften Investor oder an eine Wohnbaugenossenschaft**

Diskussion:

Herr x (Präsident GPK) hält fest, dass die GPK das Geschäft intern geprüft und besprochen habe. Sie seien zum Schluss gekommen, dass der Kauf dieser Liegenschaft für die Gemeinde keinen Sinn mache. Diese Meinung gelte aber nicht allgemein, sondern explizit für diese Liegenschaft. Seitens der GPK werde kein Antrag gestellt, aber die Empfehlung für einen Kaufverzicht abgegeben.

Der Präsident ist etwas erstaunt über diese Aussage, da er das Geschäft vorgängig mit der GPK besprochen habe, wobei der Votant aber nicht anwesend war.

Herr x - Wenn er die 4 Hauptpunkte des Gemeindevorstandes für den Kauf der Liegenschaft betrachte, sei er gleicher Meinung wie die GPK. Spekulation sei bei dieser Liegenschaft kein Thema. Aufgrund des hohen Sanierungsbedarf absolut keine sinnvolle Investition. Die bauliche Entwicklung im Dorf steuern mache Sinn aber nicht mit diesem Objekt. Diesem Geschäft dürfe nicht zugestimmt werden.

Frau x - findet es grundsätzlich sinnvoll, wenn die Gemeinde im Dorfkern aktiv wird. Die Gemeinde brauche hier etwas Spielraum. Die heutige Gemeindeverwaltung sein im Stockwerkeigentum und nicht behindertengerecht. Diesbezüglich müsse so oder so was gemacht werden. Ihrer Meinung nach habe es aber Liegenschaften, deren Erwerb sinnvoller wäre, wie z.B Postgebäude. Das Gesamtkonzept des Gemeindevorstandes, wie der Dorfkern belebt werden soll, müsse offengelegt werden. Wenn dies bekannt sei, können weitere Schritte vollzogen werden.

Präsident - Antrag mit Weitergabe in Baurecht sei für die Gemeinde kein Minusgeschäft.

Abstimmung:

Die Anträge des Gemeindevorstandes werden mit 19 Ja zu 40 Nein Stimmen abgelehnt.

6. Mitteilungen und Umfrage:

Mitteilungen:

- **Revidiertes eidgenössisches Raumplanungsgesetz**
- **Auftrag an Gemeinden:**
 - Bauzonen auf Bedarf der nächsten 15 Jahre ausrichten
 - Überdimensionierte Bauzonen zu verkleinern
 - Bereits eingezontes Bauland verfügbar machen
 - Bauzonen Überprüfen durch die Gemeinden mit Erarbeitung räumliches Leitbild

Bundesrat hat Botschaft zur zweiten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vorgelegt.

Kern der Revision: Fragen des Bauens ausserhalb der Bauzonen:

- Mehr Kompetenzen an Kantone
- Störenden, nicht mehr benutzte Bauten beseitigen
- Bauten nicht mehr für „alle Ewigkeit“ möglich

Individuelle Fragen können auch beim Bauamt abgeklärt werden.

- **Strategien Gemeinde Schiers**
 - Legislaturziele 2019 – 2022
 - Mitwirkung der Bevölkerung

Für jedes Departement sollen die Strategien festgelegt werden. Dies selbstverständlich unter Mitwirkung der Bevölkerung.

- **Post Schiers**
Bereits intensive Gespräche geführt – sind aber noch nicht abgeschlossen.
Stand heute – die Poststelle Schiers von der Schliessung nicht betroffen. Post sucht Lokalität und etwas Neues zu realisieren. Gespräche werden weitergeführt, dazu gehören auch Kaufverhandlungen für die bestehende Liegenschaft.
- **Zeitplan Naturpark Rätikon**
Problem: Ende April 2020 läuft Finanzierung mit Prättigau Tourismus aus. Diese soll später in den Naturpark Rätikon eingebunden und darüber finanziert werden, ab ca. 2023. Es muss darüber nachgedacht werden, wie die Finanzierung bis dahin ablaufen soll.
- **Sanierung Schwimmbad**
Grosses Investitionsbedarf. Evaluation durch Arbeitsgruppe der EMS und Gemeinde läuft, erste Ergebnisse können bis Ende Herbst 2019 erwartet werden.
- **Gemeindesäge**
Infos durch Departementsvorsteher
Im November 2018 Kontrolle durch SUVA stattgefunden. Mängel bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz festgestellt. Aufgrund dieser Mängel musste der Betrieb eingestellt werden. Ca. 25 m³ Kundenholz konnten nicht mehr eingesägt werden. Um diese Pendezenz in nützlicher Frist erledigen zu können hat der Revierförster Kontakt mit einem privaten Säger (Mobilsäge) aufgenommen.
Aufgrund der anstehenden, grösseren Investitionen (Ersatz Fräse) diskutiert der Gemeindevorstand über alle möglichen bzw. nicht möglichen Zukunftsvarianten.
Sobald die Entscheide des Gemeindevorstandes vorliegen, wird die Bevölkerung informiert und der Gemeindeversammlung Antrag gestellt.
- **Nächste Gemeindeversammlung**
Termin nächste Gemeindeversammlung: Freitag 7. Juni 2019
- **Dorffest 2019**
Infos durch Departementsvorsteher
Planung für Dorffest ist am Laufen. Zusammen mit dem „Dampfverein RhB, Sanierung Rhätia 1 Loki“ als Initiant, ist die Idee entstanden ein gemeinsames Fest zu organisieren. Rhätia 1 Loki ist die erste Lokomotive, welche durchs Prättigau gefahren ist und soll restauriert und wieder befahrbar gemacht werden. Geplanter Termin: Samstag/Sonntag 24./25.08.2019.
Einladung aller Vereine und Interessierte zum Informationsabend am Mittwoch, 13.03.2019 im Gasthaus Alpina.

Umfrage:

Da das Wort unter Umfrage nicht benutzt wird, darf der Präsident die Gemeindeversammlung schliessen. Er bedankt sich bei allen Beteiligten ganz herzlich für die Teilnahme.

Schluss 21.35 Uhr

Für das Protokoll zeichnen:

X
Gemeindepräsident

x
Gemeindeschreiber